

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 41 (1949)
Heft: 4

Rubrik: AHV-Auskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

natürlich eine gewaltige Aufgabe. Sie könnte jedoch gelöst werden, wenn die indische Gewerkschaftsbewegung die gleichen Methoden gewerkschaftlicher Bildungsarbeit annimmt, wie sie die europäischen Gewerkschaftsorganisationen in ihren Anfängen verfolgt haben.

Hierin liegt die Schwierigkeit der Aufgabe, der sich die indische Gewerkschaftsbewegung angesichts der augenblicklichen Notlage gegenüber sieht. Zu ihrer Erfüllung ist die verständnisvolle Zusammenarbeit jeder hochentwickelten nationalen Gewerkschaftsbewegung in Europa und in Amerika notwendig. Der Weg dazu kann gefunden werden in einem Plan für die Ausbildung von Gewerkschaftsfunktionären im Ausland, durch die Bereitstellung von Gelegenheiten, nicht nur in den verschiedensten Industrien zu arbeiten, sondern auch durch die Vermittlung einer gründlichen Kenntnis der Arbeitsmethoden der verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen. Nur auf diese Art kann ein jahrhundertealtes und oft wiederholtes Schlagwort « Proletarier aller Länder, vereinigt euch! » praktische Bedeutung erlangen.

Tayab Shaikh (London).

AHV-Auskünfte

Seit dem Inkrafttreten der AHV hat das Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes in stets zunehmender Zahl Auskünfte über dieses weitschichtige und daher für den Laien anscheinend komplizierte Versicherungswerk zu geben. Es sind meist sehr konkrete Fälle, die uns unterbreitet werden. Die Antwort wird aber sozusagen in allen Fällen nicht nur den Fragesteller, sondern eine grössere Zahl von Versicherten interessieren. Wir haben uns deshalb entschlossen, in einer neuen Rubrik « AHV-Auskünfte » der « Gewerkschaftlichen Rundschau » typische Anfragen kurz zusammengefasst abzdrukken und die Antwort darauf zu erteilen. Sicher wird die neue Rubrik auch allen Gewerkschaftsfunktionären und Vertrauensleuten, vorab aber auch den Rechtsauskunft erteilenden Kollegen in den Gewerkschaftskartellen dienen. Wir sind gerne bereit, auch Fragen zu behandeln, die uns über die Verbände, Kartelle und Rechtsauskunftsstellen vorgelegt werden. *Die Redaktion.*

B. M., Basel. Mein Vater hat am 20. Dezember 1948 das 65. Altersjahr vollendet und sich zum Bezug der AHV-Rente gemeldet. Sie ist ihm verweigert worden, weil er Italiener ist. Er wohnt aber seit über 30 Jahren in der Schweiz und hat immer die Bei-

träge an die Lohnersatzordnung und im Jahre 1948 an die AHV bezahlt. Hat er tatsächlich keinen Rentenanspruch?

Art. 18, Abs. 3, des AHV-Gesetzes bestimmt, dass Ausländer, deren Heimatstaat den Schweizer Bürgern nicht Vor-

teile bietet, die der AHV mindestens gleichwertig sind, *erst nach Entrichtung von zehn vollen Jahresbeiträgen* rentenberechtigt werden und dass ihnen die Rente nur ausgerichtet wird, solange sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Ausserdem wird ihnen die ordentliche Rente *um ein Drittel gekürzt* (Art. 40 AHVG). Vorbehalten bleiben abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen (Staatsverträge).

Nun kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die italienische Alters- und Invalidenversicherung der schweizerischen AHV *nicht* gleichwertig ist. Die Bestimmungen von Art. 18, Abs. 3, und Art. 40 des AHVG müssen deshalb auf italienische Staatsangehörige in der Schweiz angewendet werden.

Demnach würde Ihr Vater nie rentenberechtigt. Gegenwärtig laufen indessen Verhandlungen zwischen Italien und der Schweiz über den Abschluss eines Staatsvertrages betreffend die Sozialversicherung. Da die heutige Bestimmung auch in der Schweiz als Härte empfunden wird, wo es sich um Ausländer handelt, die sehr lange hier ansässig sind, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zeit zu einer besseren Regelung für italienische Staatsangehörige in der Schweiz kommt.

Es darf indessen nicht übersehen werden, dass der Einbezug der Ausländer in die Versicherung gerade im Falle Italien sehr weittragende Folgen für unsere Versicherung haben kann. Das geht allein aus der Tatsache hervor, dass etwa 120 000 bis 150 000 Italiener *ständig* in der Schweiz ansässig sind, dass aber nur etwa 10 000 bis 12 000 Schweizer dauernd in Italien leben. Dazu kommt noch der Umstand, dass Italien eine sogenannte Arbeiterversicherung (keine allgemeine Volksversicherung) hat, also nur Leute bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze versichert. Von den in Italien lebenden Schweizern, die meist hochqualifizierte Berufsarbeiter und Angestellte mit relativ hohem Einkommen sind, werden also nur wenige unter die Versicherung fallen. Wenn italienische Staatsbürger bei uns in bezug auf die AHV genau gleich behandelt

würden wie Schweizer Bürger, so würde wohl auch noch ein grosser Teil der italienischen *Saisonarbeiter* (nach nur einem vollen Jahresbeitrag, der nicht zusammenhängend bezahlt werden muss) rentenberechtigt, und zwar käme in jedem Falle wenigstens die Mindestrente von Fr. 480.— zur Auszahlung. Da ein wesentlicher Teil der für die AHV notwendigen Mittel nicht aus Beiträgen der Versicherten, sondern aus Leistungen der öffentlichen Hand fliesst, könnte u. U. das ganze Versicherungswerk gefährdet werden. Eine restlose Gleichbehandlung der Ausländer ist deshalb für ein so kleines Land wie die Schweiz unmöglich, weil untragbar.

R. C. in Rapperswil, bisher Selbstständigerwerbender, steuerpflichtiges Einkommen 1947 5537 Franken, Ehefrau 64 Jahre alt, AHV-Beitrag pro 1948 212 Franken. «*Die Ausgleichskasse verlangt mir auch für 1949 den gleichen Beitrag, obwohl ich gar kein Erwerbseinkommen mehr habe. Ist das richtig? Mein Vermögen beträgt zirka 26 000 Franken. Ab wann bin ich rentenberechtigt und wie hoch beläuft sich die Rente?*»

Da Sie vor dem 31. Dezember 1948 das 65. Altersjahr vollendet haben, werden Sie *ab 1. Januar 1949* rentenberechtigt. Vorausgesetzt, dass Sie für das Jahr 1948 einen vollen Jahresbeitrag geleistet haben (was der Fall sein dürfte), haben Sie Anrecht auf eine *ordentliche Rente*. Da Ihre Frau das 60. Altersjahr überschritten hat, kommt eine ordentliche *Ehepaar-Altersrente* in Frage. Diese beträgt entsprechend Ihrem Beitrag 1246 Franken. Wenn Sie *kein Erwerbseinkommen* mehr haben, sind Sie nach Vollendung des 65. Altersjahres *nicht* mehr beitragspflichtig. Gegen die Beitragsverfügung der Kasse für 1949 haben Sie innert 30 Tagen, vom Erlass der Verfügung an gerechnet, bei der kantonalen Rekurskommission für die AHV Beschwerde zu erheben. Ihr Vermögen hat *keinen Einfluss* auf die Höhe der Rente. Bei den ordentlichen Renten kommt weder verbleibendes Erwerbseinkommen noch Vermögen zur Anrechnung.